

Durchführungsverordnung zu § 14 Dienstordnung 2003 (Sonderurlaubs-Verordnung 2003)

Vom 1. Jänner 2003

ABl. Nr. 204/2002

§ 1

1Bei Eintritt nachstehender Familienereignisse ist der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer ohne Kürzung des Entgelts und ohne Anrechnung auf den Urlaub Freizeit in folgendem Ausmaß zu gewähren:

| | |
|--|--|
| Bei eigener Eheschließung | 3 Arbeitstage |
| Bei Eheschließung von Geschwistern | 1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt) |
| Bei Eheschließung eigener Kinder | 1 Arbeitstag |
| Bei Geburt eines eigenen Kindes | 2 Arbeitstage |
| Beim Tod des Ehegatten bzw. Lebensgefährten | 3 Arbeitstage |
| Beim Tod der Eltern | 2 Arbeitstage |
| Beim Tod eines eigenen Kindes bzw. Pflegekindes, das im gemeinsamen Haushalt gelebt hat | 2 Arbeitstage |
| Beim Tod des eigenen Kindes, das nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ferner beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern | 1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt) |
| Bei Wechsel des Wohnsitzes, wenn ein eigener Haushalt geführt wird | 2 Arbeitstage |
| Bei eigener Sponson und Promotion bzw. der eines nahen Familienangehörigen | 1 Arbeitstag |

2Sind diese Familienereignisse außerhalb des Wohnortes der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Dienstordnung 2003, d. i. mit 1. Jänner 2003 in Kraft.